

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3732/18-LR/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	17.01.2019
Haushalts- und Finanzausschuss	21.01.2019
Kreisausschuss	28.01.2019
Jugendhilfeausschuss	30.01.2019
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	04.02.2019
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	05.02.2019
Ausschuss für Wirtschaft	13.02.2019
Kreistag	25.02.2019

Betr.: Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke.
2. Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Verwendung der MBS-Ausschüttungsmittel zu prüfen.
3. Die Landrätin wird beauftragt, vor Beschlussfassung des Kreisausschusses die Vorlage zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke den Fachausschüssen zuzuleiten und unmittelbar nach Beschlussfassung über die Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke den Kreistag zu unterrichten.

Luckenwalde, den 29. Januar 2019

Wehlan

Sachverhalt:

Mit dem Kreistagsbeschluss vom 1. September 2014 (4-1997/14-LR/2) wurde mit der „Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam“ Kriterien und ein Verfahren zur Vergabe der Mittel entwickelt. Die Richtlinie sollte nach einem Jahr evaluiert werden.

Der Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse (Vorlagen-Nr. 5-2800/16-I/2) ist am 17. Oktober 2016 in den Kreistag eingebracht worden. Da der Prüfvorgang zur Vergabe von Zuwendungen an Private noch nicht abgeschlossen war, wurde der Entwurf mit dem Hinweis der Überarbeitung durch die Verwaltung zurückgezogen.

Alle in der Zwischenzeit erfolgten Rechtsänderungen und gesammelten Erfahrungen sind in die Neufassung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke eingeflossen. Insbesondere wird die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Mittelvergabe rechtskonform dem Kreisausschuss übertragen. Denn der Kreistag ist grundsätzlich ausschließlich für die in § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 benannten Angelegenheiten zuständig.

Seitens der Antragsteller gibt es die Bitte, die lange Zeitspanne vom Termin der Antragstellung bis zur Bewilligung/Ablehnung der Projekte zu verkürzen. Gerade kleinere Vereine sind auf eine frühzeitige Information der Entscheidung angewiesen. Teilweise konnten Projekte, obwohl sie positiv votiert wurden, aufgrund der Kurzfristigkeit zwischen Bescheiderteilung und Projektbeginn nicht in dem qualitativen Maß wie angedacht stattfinden.

Die Vorprüfung der Anträge erfolgt entsprechend der Abgabenordnung und dem Sparkassengesetz auch weiterhin über die Empfehlung der Verwaltung zur Zuwendung. Die Erfahrungen der letzten fünf Jahre haben gezeigt, dass den Vorschlägen der Landrätin zur Zuwendung in den jeweiligen Fachausschüssen regelmäßig mehrheitlich gefolgt wurde. Mit der Richtlinie wird nunmehr geregelt, dass der Kreisausschuss über die Vorschläge zur Zuwendung generell berät und beschließt. **Vor Beschlussfassung des Kreisausschusses wird die Vorlage den Fachausschüssen zugeleitet.** Mit dieser Herangehensweise ist die Möglichkeit gegeben für die potenziellen Zuwendungsempfänger kürzere Entscheidungswege herbeizuführen.

Entsprechend der Einhaltung des Datenschutzes ist ein sensiblerer Umgang mit den personenbezogenen Daten vorgeschrieben. Die Beratung der Vorlage über die Zuwendungen der MBS erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses.

Dem Kreistag wird umgehend nach Beschlussfassung des Kreisausschusses eine Informationsvorlage über die Zuwendungen für die einzelnen Projekte vorgelegt.

Die Zuständigkeit des Kreistages für diesen Beschluss ergibt sich aus § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 BbgKVerf.

Anlagen

Antragsformular
Formular Mittelabforderung
Formular Verwendungsnachweis